

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
- Landesjustizprüfungsamt -
zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2025/2 und 2026/1**

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt beginnt im Juni 2025 mit der Durchführung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2025/2 und im Dezember 2025 mit der Durchführung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2026/1.

- 1.1. Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) durchgeführt.
- 1.2. Die Prüfung ist Abschluss- und Laufbahnprüfung im Sinne des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), und § 3 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes (SächsJAG) vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318).

2. Ort und Zeit

- 2.1. Der schriftliche Teil der Prüfungen wird in Dresden und Leipzig abgehalten.
- 2.2. Die Prüfungsarbeiten des Prüfungstermins 2025/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	2. Juni 2025	Öffentliches Recht
Dienstag	3. Juni 2025	Öffentliches Recht
Donnerstag	5. Juni 2025	Strafrecht
Freitag	6. Juni 2025	Strafrecht
Dienstag	10. Juni 2025	Zivilrecht
Donnerstag	12. Juni 2025	Zivilrecht
Freitag	13. Juni 2025	Zivilrecht
Montag	16. Juni 2025	Zivilrecht

Die Prüfungsarbeiten des Prüfungstermins 2026/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	1. Dezember 2025	Zivilrecht
Dienstag	2. Dezember 2025	Zivilrecht
Donnerstag	4. Dezember 2025	Zivilrecht
Freitag	5. Dezember 2025	Zivilrecht
Montag	8. Dezember 2025	Strafrecht
Dienstag	9. Dezember 2025	Strafrecht
Donnerstag	11. Dezember 2025	Öffentliches Recht
Freitag	12. Dezember 2025	Öffentliches Recht

2.3. Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsarbeiten im Prüfungstermin 2025/2 voraussichtlich im November/Dezember 2025 und im Prüfungstermin 2026/1 voraussichtlich im Mai/Juni 2026 in Dresden stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete für die Zweite Juristische Staatsprüfung ergeben sich aus § 44 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung - Landesjustizprüfungsamt - in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Schreibpapier und Taschenrechner werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.

5. Nachteilsausgleich

Auf Antrag kann Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmer/innen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 13 Abs. 1 SächsJAPO Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, § 13 Abs. 2 SächsJAPO. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 13 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 3. Juli 2024

Achim Kreft
Vizepräsident des Landesjustizprüfungsamts